

Der Stadtrat Hagenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 56a der Gemeindeordnung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **Satzung**

### **über die Bildung und Arbeit des Seniorenbeirats der Stadt Hagenbach vom 20.10.2015**

#### **Präambel**

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Hagenbach verdeutlicht die Notwendigkeit, der Altersgerechtigkeit des Gemeinwesens noch weiter als bisher besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Deshalb ist es unabdingbar, Seniorinnen und Senioren stärker an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Unter Würdigung dieser Überlegungen wird in der Stadt Hagenbach unter Beteiligung des Rates sowie von Seniorinnen und Senioren der Stadt Hagenbach eine Seniorenvertretung gegründet, die den Namen „Seniorenbeirat der Stadt Hagenbach“ führt.

#### **§ 1 Einrichtung eines Seniorenbeirats**

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Hagenbach wird ein Seniorenbeirat gebildet.

#### **§ 2 Ziele und Zwecke des Seniorenbeirats**

Der Seniorenbeirat verfolgt nachstehende Anliegen:

- a) die Unabhängigkeit im Alter zu sichern, um Seniorinnen und Senioren möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten;

- b) in allen Lebenslagen älteren Menschen die erforderlichen Hilfen zu ermöglichen;
- c) ältere Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen;
- d) das ehrenamtliche Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern;
- e) die örtlichen Einrichtungen der Altenhilfe- und -pflege zu begleiten;
- f) Bildung für das Altern und im Alter zu fördern;
- g) die Arbeit des Stadtbürgermeisters und des Stadtrates in Seniorenangelegenheiten zu unterstützen.

### **§ 3 Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats**

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates berufen. Berufen werden können alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hagenbach im Sinne des § 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig. Alle Mitglieder haben im Seniorenbeirat Stimmrecht.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Seniorenbeirat aus, kann der Stadtrat ein neues Mitglied bestimmen. Er muss ein neues Mitglied bestimmen, sofern die Mindestzahl nach Abs. 1 unterschritten ist.

### **§ 4 Zusammenarbeit mit der Stadt Hagenbach**

- (1) Der Seniorenbeirat berät die Stadt Hagenbach in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, soweit Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berührt werden. Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen

für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Er kann im Rahmen eines ihm vom Stadtrat überlassenen Budgets Projekte und konkrete Maßnahmen realisieren.

- (2) Der Seniorenbeirat arbeitet parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig.
- (3) Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Stadtbürgermeister dem Stadtrat eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirats gehört, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen; die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats ist berechtigt, bei der Beratung der entsprechenden Angelegenheit beratend teilzunehmen. Der oder die Vorsitzende des Seniorenbeirats ist berechtigt, am Ausschuss für Soziales, Sport, Kultur, Jugend und Senioren der Stadt Hagenbach beratend teilzunehmen.
- (4) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält Mitteilung über die Tagesordnung aller Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Er oder sie erhält Rederecht, sofern Belange der Seniorinnen und Senioren betroffen sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat.
- (5) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder vom Stadtbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

## **§ 5 Vorsitz und Verfahren**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/-in. Solange noch keine Vorsitzenden gewählt sind, führt den Vorsitz der Stadtbürgermeister.
- (2) Der Stadtbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Stadtbürgermeister bzw. Stadtbeigeordnete informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, soweit Belange der Seniorinnen und Senioren berührt werden und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gem. § 4.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Der Seniorenbeirat ist berechtigt, die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 6 Einberufung**

Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr zusammen. Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder spätestens eine Woche vor jeder Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung ein.

## **§ 7 Sitzungsniederschrift**

Über die Sitzung des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom /von der Vorsitzenden und vom /von der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Der/die Schriftführer/in soll aus den Reihen der Mitglieder des Seniorenbeirates bestimmt werden.

## **§ 8 Aufwandsentschädigung**

- (1) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates erhält je Kalendermonat eine pauschale Aufwandsentschädigung in der Höhe, die ein Stadtratsmitglied je Sitzung erhält. Dies gilt unabhängig davon, ob und wie viele Sitzungen im betreffenden Monat stattgefunden haben.
- (2) Fahrtkosten werden darüber hinaus nach den Regeln des Landesreisekostengesetzes entschädigt. Dies gilt nicht für Fahrten innerhalb der Stadt Hagenbach. Reisekosten zu einem mehr als 75 km entfernten Fahrziel werden nur nach vorherigem Antrag auf Reisekostenerstattung ersetzt.
- (3) Sonstige besondere Aufwendungen werden nur auf begründeten Antrag hin ersetzt.
- (4) Über den Ersatz von Aufwendungen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 entscheidet der Stadtbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten.

## **§ 9 Mitgliedschaft in der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz**

Der Seniorenbeirat ist Mitglied in der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e.V.

## **§ 10 Versicherung**

Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind, soweit sie in dieser Funktion tätig werden, in der Unfall- und Kommunalhaftpflichtversicherung der Stadt Hagenbach mit versichert.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hagenbach, den 20.10.2015

Franz Xaver Scherrer  
Stadtbürgermeister

### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Hagenbach, Ludwigstraße 18, 76767 Hagenbach oder gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Ludwigstr. 20, 76767 Hagenbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorstehend genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hagenbach, 20.10.2015  
Verbandsgemeindeverwaltung

Reinhard Scherrer  
Bürgermeister

